

unter Beifügung des entsprechenden Army-Formblattes 77 oder 503 zurückgegeben werden. Das Formblatt wird die Zeit, für die der Anspruch erhoben wird, anfüllen und mit einer Aufschrift versehen werden „Bestätigung nicht möglich“.

4 Bei Erhalt der oben in Absatz 3 b erwähnten Papiere soll der Bürgermeister die Ausfüllung des Formblattes in die Wege leiten, das dieser Anweisung als Anhang A beifügt ist, und soll den Anspruch in sein Anspruchsregister (vgl. die oben erwähnte Anweisung Nr. 99) eintragen und den Antrag sowie die Beweisunterlagen an das zuständige KB-Amt weiterleiten.

In Fällen, in denen sich der Anspruch auf Einrichtungsgegenstände erstreckt, soll eine entsprechende Erklärung gemäß beifügtem Muster Anlage B, beifügt werden und in Fällen, in denen Nebenkosten der Räumung beansprucht werden, soll das Formblatt, das wir mit Brief 07/11/TI (FIN) vom 7. Juli übersandten, Verwendung finden.

5 Da« KB-Amt soll die Miete für die Grundstücke und gegebenenfalls für die Einrichtungsgegenstände für die Zeit der Inanspruchnahme ausschließlich der Zeit, die vor dem 1. August 1945 liegt feststellen und die Bezahlung zu Lasten des Einzelpersons XX D des Haushalts (Besetzungskosten) veranlassen.

6 Das KB-Amt soll ferner den Entschädigungsanspruch für Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen feststellen, wie in unserem Brief 07/17/1/4 (FIN) vom 17. Dezember 1946 angegeben. Wenn zwischen den Angaben ein Widerspruch besteht, der aufzuklären ist, muß dem Hauptquartier über diesen Fall Mitteilung gemacht werden (siehe 01/15/34 vom 4. November 1946 und 07/11/01 vom 7. Juli 1947).

Wir wünschen, daß diese Angelegenheit der breitesten Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, damit die verschiedenen Anspruchsarten, die nunmehr durch diese Anweisung und durch unseren Brief vom 7. Juli anerkannt werden, den deutschen Staatsangehörigen zur Kenntnis gelangen, und damit die entsprechenden Anträge ohne weitere Verzögerung erledigt werden können.

W. K. Curtie, S C O
for Controller Finance & Property Control Military Government
British Troops Berlin.

Anlage A

Antragsformular zur Verwendung in Fällen, in denen eine Ersatzleistung für die nicht ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Räumlichkeiten beantragt wird

Ich erkläre hiermit an Eides statt, daß

1. die untenangeführten Räumlichkeiten ganz/teilweise*)

Vom bis zum
(beide Daten einschließlich)

TON
.....

(Bezeichnung der Truppeneinheit oder der Abteilung der Militärregierung)

belegt worden sind, und Ich beanspruche Miete für die Räumlichkeiten und für etwaiges darin enthaltenes Mobiliar für den Zeitraum

vom bis zum
nebst Umzugskosten.

*) Bemerkung. Wenn die Räumlichkeiten nur teilweise belegt wurden, ist der betreffende Teil genau zu beschreiben.

2. Ich bin berechtigt bin die Miete in Empfang zu nehmen, und daß ich *— außer wie unten angeführt — weder für die Inanspruchnahme noch für den Verlust oder für die Beschädigung des Mobiliars eine Ersatzleistung erbalten habe, die ich hiermit beantrage.

3. Ich bin mir bewußt, daß ich mich durch falsche Angaben strafrechtlich Verfolgbar mache.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Eigentümers oder Inhabers)

Die obige(e) eidestattliche Erklärung ist von mir am (Datum)

In abgegeben worden.
(Ort)

(Unterschrift des Beglaubigten)

Erklärung des Bürgermeisters.

Nach meinem besten Wissen und Gewissen sind die früher von dem Antragsteller innegehabten obenangeführten Räumlichkeiten für die Dauer des erwähnten Zeitraumes auf Befehl der Besatzungsbehörden belegt worden.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Anlage B (1)

V u i d i c k für bescheinigtes Möbelinventar, das zukünftig bei Beschlagnahme von möblierten Gebäuden auf AF 77 einzureichen ist.

Das ausgefertigte Formular 1st in dreifacher Ausfertigung dem Bürgermeister zu übergeben; dieser behält eine Kopie für sich und überweist die anderen an die zuständige KSFB und an die Behörde, die für die Ausgabe des AF 77 für das Gebäude zuständig ist.

Inventar von sämtlichem Mobiliar

welches am in dem Gebäude
(Adresse)

bei Beschlagnahme desselben zurückgelassen wurde.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Gegenstandes	Preis (im Man- schaffungs- zahl Staller 9 ^e fungs- schätzte An- j ^{hr} * schaffungspreis)	Bemerkungen Zu- (nur für Fest- stand etellungs- behörden)
----------	-------------------------------	--	--

Ich erkläre hiermit, daß die oben angeführten Gegenstände mein Eigentum sind, daß ich etwaige Mietzahlungen zu empfangen berechtigt bin, und daß ich mir der strafrechtlichen Folgen hinsichtlich falscher Angaben voll bewußt bin.

Bestätigung der Ortsbehörde den 194.....
Die in dieser Liste usw. (Ort) (Datum)

Bescheinigung der Ortsbehörde den 194.....
Die hierin verzeichneten Gegenstände wurden tatsächlich am Tage der Beschlagnahme in dem Gebäude zurückgelassen. (Ort) (Datum)

Unterschrift des Eigentümers
Unterschrift d. bestätigenden Beamten

Siegel der Behörde

Anlage B (2)

Vordruck für bescheinigtes Möbelinventar, das in allen Fällen einzureichen ist, in denen ein bescheinigtes Inventar zur Zeit der Beschlagnahme eines möblierten Gebäudes auf AF 77 nicht eingereicht worden ist.

Das ausgefertigte Formular ist in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeister zu übergeben; dieser behält eine Kopie für sich und überweist die andere an die zuständige KSFB.

Inventar von sämtlichem Mobiliar

welches am 194..... in dem Gebäude
(Adresse)

bei Beschlagnahme desselben zurückgelassen wurde.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Gegenstandes	An- preis (im Man- schaffungs- zahl Staller 9 ^e fungs- schätzte An- j ^{hr} * schaffungspreis)	Bemerkungen Zu- (nur für Fest- stand etellungs- behörden)
----------	-------------------------------	--	--

Ich erkläre hiermit an Eides Statt:

1. Daß die oben angeführten Gegenstände mein Eigentum sind, daß ich berechtigt bin, etwaige, für ihre Miete zu entrichtenden Zahlungen entgegenzunehmen, und daß sie in dem Gebäude bei dessen Beschlagnahme am 194..... zurückgelassen wurden.

2. Daß ich außer wie unten vermerkt ist keine Entschädigung für den Verlust erhalten habe, daß ich keine Requisition für die angeführten Gegenstände zugestellt bekommen habe und daß mir keiner der Gegenstände zurückerstattet worden ist.

3. Daß die angeführten Anschaffungspreise nicht mehr betragen als die tatsächlich bezahlten Preise.

Ich bin mir der strafrechtlichen Folgen hinsichtlich falschen Angaben klar bewußt.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Eigentümers)

Die Erklärung wurde in am 194.....
(Ort) (Datum)

in meiner Gegenwart abgegeben.

(Unterschrift des beglaubigenden Beamten)

Magistrat

Gesundheitswesen

Prüfung von Penicillin

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10 Mai 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 130) wird bestimmt:

Deutsches Penicillin darf in Groß-Berlin erst nach amtlicher Prüfung und Zulassung durch das Robert-Koch-Institut in Berlin in den Verkehr gebracht werden.

Für die Prüfung gilt die von diesem Institut gemeinsam mit dem Paul Ehrlich-Institut in Frankfurt (Main) festgesetzte Prüfungsanweisung.

Auf den Packungen und Gefäßen des Penicillins müssen die Firma des Herstellers, die Art des Penicillinsalzes, die Einheitsmenge, das Datum der amtlichen Prüfung, die Chargenbezeichnung und die Aufbewahrungsvorschrift angegeben sein.

(1) Die Prüfung ist gebührenpflichtig.
(2) Die Gebühren für die Prüfung eines injizierbaren Penicillins betragen bei Chargen bis zu 200 Millionen Einheiten 150 RM, bei Chargen darüber 200 RM, für die Prüfung von lokal anzuwendenden Präparaten 25 RM.

Berlin, den 9. August 1947

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Dr. Dr. H a r m s

Preisa m t

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 15. September 1947 (Preisliste Nr. 9/1947)

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung, für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 werden folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Erzeuger- Groß- handels- höchsttabgabepreis		Klein- handels- RM	
		RM	RM		
Weißkohl A	100 kg	20,—	26,25	je kg 0,35	
	ab 15. 9. 100 kg	17,—	22,50	je kg 0,30	
Rotkohl A 1.	100 kg	30,—	38,70	je kg 0,52	
	ab 15. 9. 100 kg	25,—	33,—	je kg 0,44	
Wirsingkohl A	100 kg	24,—	31,20	je kg 0,42	
	ab 15. 9. 100 kg	20,—	26,25	je kg 0,35	
Blumenkohl A über 26 cm 0	100 st.	80,—	96,20	je St. 1,28	
	„ A 22—26 cm 0	100 st.	65,—	78,70	je St. 1,05
	„ A 15—22 cm 0	100 st.	45,—	55,50	je St. 0,74
	„ A unter 15 cm 0	100 st.	25,—	31,50	je St. 0,42
Kohlrabi A m. Laub über 4 cm 0	100 kg	35,—	43,50	je kg 0,53	
	„ A „ „ unter 4 cm 0	100 kg	22,—	28,60	je kg 0,38
Gewichtsware o. Laub 5,— RM	J. 100 Vg	Zuschlag			